

Kollektivvertrag:

Arbeiter/innen in den land- und forstw. bäuerlichen Betrieben, Gutsbetrieben und anderen nicht bäuerlichen Betrieben



Raubergasse 20, 8010 Graz
Tel.: 0316/83 25 07
office@lak-stmk.at | www.lak-stmk.at

Zusammenfassung

Mindestlohn:	€ 1.665,28		
Geltungstermin:	1. Jänner 2023	Laufzeit:	12 Monate

Lohntafel

Kategorie	Bruttolohn monatlich
1. Arbeitnehmer/in mit spezieller Qualifikation oder Erfahrung aller land- und forstwirtschaftlichen Berufe, als selbständige Leiter/in von Betriebszweigen	€ 1.940,22
2. Arbeitnehmer/in mit spezieller Qualifikation oder Erfahrung aller land- und forstwirtschaftlichen Berufe, welche unter Anweisung fachlich komplexe Arbeiten verrichten, z.B.: Traktorführer bei überwiegender Verwendung	€ 1.853,18
3. Arbeitnehmer/in mit fachlicher Qualifikation, welche unter Anleitung oder auf Anweisung fachlich einschlägige Tätigkeiten verrichten; z.B. Verkaufskraft, Ladner/in	€ 1.701,18
4. Hilfskräfte; Haus-, Hof-, Feld- und Gartenarbeiter/in	€ 1.665,28

Werden Sachbezüge z.B. freie Station gewährt, sind diese nach den amtlichen Wertsätzen der Finanzlandesdirektion vom Bruttolohn abzuziehen.

Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug – Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld) gebühren in der Höhe von jeweils einem kollektivvertraglichen Monatsbruttolohn).

Nichtständige Stundenlöhner/in

Bruttostundenlohn

Nichtständige Stundenlöhner/in	€ 9,61
--------------------------------	---------------

Buschenschankpersonal

Bruttostundenlohn inkl.
Nachtarbeits- und Sonntagszuschlag

Buschenschankpersonal, Service, Küche, Raumpflege	€ 11,60
--	----------------

Für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in einem Buschenschankbetrieb gem. § 86 Abs. 1 Z. 2. Steiermärkische Landarbeitsordnung beschäftigt werden, finden die Regelungen hinsichtlich der Zuschläge für Arbeiten während der Nachtruhezeit (§ 6 Z. 5.) und an Sonntagen (§ 6 Z. 7.) keine Anwendung.

Kollektivvertrag:

Arbeiter/innen in den land- und forstw. bäuerlichen Betrieben, Gutsbetrieben und anderen nicht bäuerlichen Betrieben



Raubergasse 20, 8010 Graz
Tel.: 0316/83 25 07
office@lak-stmk.at | www.lak-stmk.at

Lehrlingseinkommen

Bruttolohn monatlich

1. Lehrjahr	€ 672,73
2. Lehrjahr	€ 763,06
3. Lehrjahr	€ 983,32

Vorstehende Lehrlingseinkommen sind Bruttobeträge, von denen die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten sind.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses gilt für die Lohnzahlung folgende Regelung:

1. Wird die Lehrabschlussprüfung vor der Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt bereits ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Lohn der für den Arbeitnehmer zutreffenden Lohnkategorie.
2. Wird die Lehrabschlussprüfung erst nach Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt ab dem Ende der Lehrzeit der Lohn der für den Arbeitnehmer zutreffenden Lohnkategorie.

Integrative Lehrausbildung:

Lehrlinge, die im Rahmen der integrativen Lehrausbildung ausgebildet werden, erhalten das angeführte Lehrlingseinkommen des jeweiligen Lehrjahres. Bei Verlängerung der Lehrzeit über 3 Jahre wird ein Einkommen in der Höhe der Lehrlingseinkommens für das 3. Lehrjahr weiterbezahlt.

Teilqualifikation:

Personen, die im Rahmen der Teilqualifikation ausgebildet werden, erhalten 90 % des angeführten Lehrlingseinkommens des jeweiligen Lehrjahres.

Praktikantenentschädigung

Praktikantenentschädigung	€ 500,00
---------------------------	-----------------

§ 7 Abs. 3; Entgelt für Praktikanten lautet:

- a) Praktikanten sind Schüler und Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen Vor- oder Ausbildung eine nach der Studien- bzw. Ausbildungsordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit vorübergehend im Betrieb verrichten. Sie unterliegen insofern den betrieblichen Ordnungsvorschriften und betrieblicher Weisungsgebundenheit, als dies unter Berücksichtigung der betrieblichen Organisation zur Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlich ist. Praktikanten erhalten für die Dauer ihrer praktischen Tätigkeit eine Entschädigung nach Anlage I. Die sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf sie keine Anwendung. Bei einer Praxisdauer von mehr als vier Monaten findet folgende lit. b Anwendung.

Kollektivvertrag:

Arbeiter/innen in den land- und forstw. bäuerlichen Betrieben, Gutsbetrieben und anderen nicht bäuerlichen Betrieben



Raubergasse 20, 8010 Graz
Tel.: 0316/83 25 07
office@lak-stmk.at | www.lak-stmk.at

- b) Praktikanten die eine Praxis mit einer Dauer von mehr als vier Monaten absolvieren erhalten eine Praktikantenentschädigung in der Höhe der Lehrlingsentschädigung im zweiten Lehrjahr. Die sonstigen Bestimmungen dieses Kollektivvertrages finden auf diese Praktikanten Anwendung.

Bei der Gewährung der freien Station ist von den vorstehenden Bruttobeträgen der jeweils laut „Sachbezüge-Verordnung“ festgesetzte Betrag (für 2023 € 196,20) abzuziehen.

Bestehende Überzahlungen (Prämien bzw. Zulagen), die auf den kollektivvertraglichen Lohn gewährt werden, bleiben bei den jährlichen Lohnerhöhungen in ihrer euromäßigen Höhe betragsmäßig aufrecht. Leistungsbezogene Entgelte (z.B. Akkorde) sind von dieser Regelung ausgenommen

Quelle: Gewerkschaft PRO-GE

**Die vollständige Textfassung des Kollektivvertrages finden Sie unter: www.kollektivvertrag.at.
Nähere Auskünfte erhalten Sie im Fachbereich Rechtsangelegenheiten unter
www.lak-stmk.at/leistungen/recht.**